

20. Kann ein behufs der Befriedigung wegen einer Masseschuld gegen den Konkursverwalter angestellter Prozeß gegen denselben Beklagten fortgeführt werden, nachdem der Konkurs infolge der Ausschüttung der Konkursmasse aufgehoben ist?

R.D. §§ 5. 151—153. 159.

IV. Civilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1893 i. S. de F. (Kl.) w. B.
(Bekl.) Rep. IV. 229/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 10. April 1891 wurde der Konkurs über das Vermögen der Witwe K. in Firma B. F. F. eröffnet, und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. In dieser Eigenschaft schloß der Beklagte einen Vertrag mit dem Kläger, durch den er diesem das zur Konkursmasse gehörige Warenlager verkaufte und die bezüglichlichen Geschäftsräume zur Benutzung, zeitweise ohne, zeitweise gegen Mietzahlung, überließ. Im jetzigen Rechtsstreite macht der Kläger gegen den Beklagten unter der Behauptung, daß ihm die mietfreie Benutzung der

Geschäftsräume durch die erfolgte Zwangsversteigerung des betreffenden Grundstückes entzogen sei, eine Entschädigung von 2137,25 *M* geltend. Er hat ausdrücklich erklärt, daß er den Beklagten nicht persönlich, sondern nur als Konkursverwalter in Anspruch nehme. Die Klage ist dem Beklagten am 20. Juli 1892 zugestellt. Der K.'sche Konkurs ist aber nach beendeter Schlußverteilung durch den am 5. August 1892 erlassenen und am 13. desselben Monats bekannt gemachten Beschluß des Konkursgerichtes zur Aufhebung gelangt. Auf Grund dieser Thatsache hat der Beklagte den Einwand erhoben, daß er zur Vertretung der K.'schen Konkursmasse nicht mehr befugt sei. Die Vorderrichter haben den Einwand für durchgreifend erachtet. Das Landgericht hat daher die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Berufung des Klägers verworfen.

Die Revision des Klägers ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht wesentlich auf der Annahme, daß infolge der Aufhebung des über das Vermögen der Wittve K. eröffneten Konkurses die Befugnis des Beklagten, das zu dieser Konkursmasse gehörige Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, erloschen sei, und der Kläger, falls er wegen seiner als Masseschuld anzusehenden Klageforderung bei der Schlußverteilung zu Unrecht präkludiert sei, den Rechtsstreit gegen die frühere Gemeinschuldnerin fortsetzen müsse. Seitens der Revision ist die Verletzung der §§ 5. 151—153 R.D. . . . und des vom Reichsgerichte in dem Urteile vom 30. März 1892,

vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 29 S. 29, betreffs der Rechtsstellung des Konkursverwalters angenommenen Rechtsgrundsatzes gerügt worden. Die Rüge erscheint aber nicht begründet.

Einer Entscheidung der kontroversen Frage, welche rechtliche Stellung gemäß § 5 R.D. dem Konkursverwalter zukommt, bedarf es nach Lage des vorliegenden Falles nicht. Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß mit der Aufhebung des Konkurses über das Vermögen der Wittve K. die Befugnis des Konkursverwalters, das Verwaltungs- und Verfügungsrecht betreffs des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens der Gemeinschuldnerin auszuüben, und damit

auch dessen Berechtigung, in dieser Funktion den jetzigen Rechtsstreit fortzuführen, erloschen sei, muß unabhängig von jener Frage auf Grund der Vorschriften der §§ 5. 151—153. 159 R.D. gebilligt werden. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die aus Anlaß der Konkursöffnung vorgesehene Funktion des Konkursverwalters, an der Konkursmasse das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auszuüben (§ 5 a. a. D.), mit der infolge der Schlußverteilung bewirkten Aufhebung des Konkurses (§ 151) grundsätzlich von selbst gegenstandslos wird. Dies zeigt sich, soweit die Konkursgläubiger in Frage kommen, darin, daß für diese gemäß § 152 die mit der Konkursöffnung eingetretene Gemeinschaft zwecks der Befriedigung aus der Konkursmasse (§ 2) aufhört und der individuellen Befugnis, sich wegen des ungetilgten Teiles ihrer Forderungen unbeschränkt an den Schuldner zu halten, Platz macht, und daß eine Abweichung hiervon nur für die in § 153 vorgesehenen, hier, soviel erhellt, nach keiner Richtung vorliegenden Fälle einer nachträglichen Verteilung stattfindet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 25 S. 7 und Bd. 28 S. 68. Nun ist allerdings der Kläger bezüglich des im jetzigen Rechtsstreite geltend gemachten Anspruches als Massegläubiger im Sinne des § 52 Ziff. 1 R.D. anzusehen. Als solcher hat er, da sein Anspruch eben auf der Masse ruht, nach §§ 50. 159, sofern der Anspruch rechtzeitig zur Kenntnis des Konkursverwalters gelangt, ein Recht darauf, daß er durch den Verwalter aus dem zur Schlußverteilung gelangenden Massebestande vorweg befriedigt werde. Ist es aber unterlassen worden, ihn vorweg zu berücksichtigen, so bewirkt, auch wenn die Unterlassung zu Unrecht geschehen ist, die nach der Schlußverteilung erfolgte Aufhebung des Konkurses von selbst die Präklusion seines Anspruches für dieses Verfahren, da dann keine Konkursmasse mehr vorhanden ist, und somit auch für die Ausübung des Verfügungs- und Verwaltungsrechtes an einer solchen von seiten des Verwalters kein Raum mehr bleibt. Die Erörterung der Frage, ob und inwieweit der Kläger etwa in der rechtlichen Lage sein würde, den jetzt anhängigen Prozeß gegen die frühere Gemeinschuldnerin fortzuführen oder sich wegen seines Anspruches an den Beklagten persönlich zu halten, erübrigt sich schon deshalb, weil der Kläger eine Weiterführung des Rechtsstreites gegen die erstere ablehnt und den letzteren nur im Wege einer besonderen Regreßklage in Anspruch nehmen könnte.

Bei dieser Sachlage hat daher das Berufungsgericht mit Recht die Klage abgewiesen.

Vgl. noch das Urteil des Reichsgerichtes vom 6. März 1891, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 113."